

Übersicht über die Zusammensetzung des Entgeltes - Dynamischer Tarif



Das zu zahlende Entgelt im Rahmen des dynamischen Tarifes setzt sich aus nachfolgenden Preisbestandteilen zusammen. Sofern bei Vertragsabschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Netznutzungsentgelte, Umlagen und Steuern noch nicht bekannt sind, werden diese in der bei Vertragsabschluss bekannten und geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitraum geltenden Höhe.

Preisstand: 1. Januar 2025

1. Vertriebler Grundpreis und Arbeitspreis Energie

Vertriebler Grundpreis	158,00 €/a	Arbeitspreis Energie	
		Spotmarktpreis	nach Ziffer 2
		Vertriebskostenaufschlag	4,76 ct/kWh
Netznutzungsentgelte			
Grundpreis	76,26 €/a	Arbeitspreis	10,50 ct/kWh
Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenteren Messsystemen (IMS)			
bis 3.000 kWh	16,81 €/a	10.001 bis 20.000 kWh	42,02 €/a
3.001 bis 6.000 kWh	16,81 €/a	20.001 bis 50.000 kWh	75,63 €/a
6.001 bis 10.000 kWh	16,81 €/a	50.001 bis 100.000 kWh	100,84 €/a
Stromsteuer	2,05 ct/kWh		
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,277 ct/kWh		
Offshore-Netzzulage § 17f EnWG	0,816 ct/kWh		
Umlage abschaltbare Lasten § 18 AbLaV	0,00 ct/kWh		
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	1,558 ct/kWh		
Konzessionsabgabe	nach Berechnung des Netzbetreibers		
Umsatzsteuer	zur Zeit 19%		

Bei den vor genannten Preise handelt es sich um Nettopreise, die vom Kunden zusätzlich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind - derzeit 19 %

2. Entgelt

Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den Arbeitspreis Energie. Ist der Arbeitspreis Energie negativ, bekommt der Kunde diesen vergütet. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jede Viertelstunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Viertelstunde.

Die Energiekosten Spotmarkt bestimmen sich nach den Spotmarktpreisen der EPEX Spot SE in €/MWh, die für jede 1/4 Stunde des Folgetages ermittelt werden. Die EPEX Spot SE ist die Europäische Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom. Sie betreibt unter anderem den Day-Ahead- und Intraday-Strommarkt in Deutschland. Der viertelstündige Spotmarktpreis bestimmt sich nach den um ca. 15:00 Uhr veröffentlichten ¼-stündlichen Intraday-Auktionspreisen der Strombörse EPEX. Maßgeblich sind die Notierungen der Market-Area DE-LU. Angezeigt am Tag der Gültigkeit unter: Tradingmodality = Auction / Market Segment = Intraday / Auction Name = SIDC IDA1.

Die ¼-Stundenpreise des Folgetages werden in Euro pro MWh ermittelt und veröffentlicht. Der so für jede einzelne ¼-Stunde des Folgetages ermittelte Preis wird an den Kunden in Cent/kWh weiterberechnet.

Einen schnellen Zugriff auf die relevanten ¼-Stundenpreise erhalten hier:

https://www.epexspot.com/en/market-results?market_area=DE-LU&underlying_year=&modality=Auction&sub_modality=Intraday&technology=&product=15&data_mode=table&period=&production_period=

Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der Internet-Plattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Informationen zum Netzentgelt oder des Messstellenbetrieb sind auf unserer Internetseite veröffentlicht: www.stadtwerke-rinteln.de/netz/stromnetz/netzentgelte

Details zu Umlagen, Abgaben und Steuern

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine Steuer auf die Nutzung elektrischer Energie. Rechtliche Grundlage ist der § 3 Stromsteuergesetz sowie die Stromsteuer-Durchführungsverordnung. Mit dieser Steuer soll ein Anreiz zum Energiesparen gesetzt werden.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die jeweils gültige KWKG-Umlage nach § 12 EnFG. Sie wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres. Die KWKG-Umlage dient dem Ausgleich der den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehenden Kosten. Sofern und soweit Sie Anspruch auf eine Reduzierung haben, werden wir diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in der nächsten Rechnung ausgleichen.

Offshore-Netzumlage § 17f EnWG

Die jeweils gültige Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG iVm. § 17f EnWG. Sie wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres. Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten für Entschädigungen bei Störungen oder bei Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt. Sofern und soweit Sie Anspruch auf eine Reduzierung haben, werden wir diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in der nächsten Rechnung ausgleichen.

Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (AbLaV-Umlage) - derzeit 0,00 ct/kWh. Die AbLaV-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann.

Strom NEV-Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV

Die jeweils gültige Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Sie wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres.

Die § 19 StromNEV-Umlage dient dem Ausgleich von Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die § 19 StromNEV-Umlage beinhaltet derzeit auch die Kosten für die Wasserstoffumlage gem. § 118 Abs. 6 S. 9 bis 11 EnWG.

Wasserstoffumlage

Die jeweils gültige Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 S. 9 bis 11 EnWG dient dem Ausgleich der den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehenden Kosten. Die Wasserstoffumlage wird derzeit im Rahmen der § 19 StromNEV-Umlage erhoben.

Konzessionsabgabe

Kommunen erheben ein Entgelt dafür, dass die Netzbetreiber die öffentlichen Straßen und Grundstücke für ihr Strom- und Gasnetz nutzen dürfen. Dieses Entgelt ist die Konzessionsabgabe. Ihre Höhe ist abhängig von der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. Rechtliche Grundlage bildet die Konzessionsabgabeverordnung.

Netznutzung

Das Entgelt für Netznutzung beinhaltet die Kosten für den Aufbau und die Instandhaltung des Stromverteilnetzes. Dieses Entgelt zahlen die Stromkunden für die Nutzung des Stromnetzes an den Netzbetreiber. Die Höhe der Netznutzungsentgelte wird von der Bundesnetzagentur geprüft und genehmigt. Rechtliche Grundlage ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m Anreizregelungsverordnung (ARegV), StromNEV).

Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten sowie die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung. Rechtliche Grundlage: Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Stadtwerke Rinteln GmbH.